

Vorlage Nr. 364/26

Betreff: **Kulturförderrichtlinie Stadtkultur Rheine**

Status: **öffentlich**

Beratungsfolge

Betriebsausschuss "Stadtkultur Rheine"	25.06.2026	Berichterstattung durch:	Herrn Jan-Christoph Tonigs
Rat der Stadt Rheine	14.07.2026	Berichterstattung durch:	Herrn Jan-Christoph Tonigs Herrn Fabian Lenz

Betroffenes Leitprojekt/Betroffenes Produkt

200000	Kulturförderung und Stadthalle
--------	--------------------------------

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja	☒ Nein		
☐ einmalig	☐ jährlich	☐ einmalig + jährlich	
Ergebnisplan		Investitionsplan	
Erträge	€	Einzahlungen	€
Aufwendungen	€	Auszahlungen	€
Verminderung Eigenkapital	€	Eigenanteil	€
Finanzierung gesichert			
☐ Ja	☐ Nein		
durch			
☐ Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt			
☐ sonstiges (siehe Begründung)			

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

Der Betriebsausschuss Stadtkultur empfiehlt dem Rat der Stadt folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt beschließt die folgende

Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen für kulturelle Projekte und Veranstaltungen (Kulturförderrichtlinie Stadtkultur Rheine)

§ 1 Zweck der Förderung

Stadtkultur Rheine unterstützt kulturelle Projekte und Veranstaltungen, die das kulturelle Leben bereichern, kulturelle Teilhabe ermöglichen, neue Impulse setzen oder die freie Kulturszene in der Stadt stärken. Ziel der Förderung ist die Stärkung von Vielfalt, Qualität und Innovation in der Kulturarbeit sowie die Unterstützung von Kooperationen und öffentlich wirksamen Aktivitäten.

§ 2 Förderumfang

1. Gefördert werden Vorhaben aller kulturellen Sparten, insbesondere Musik, Theater, Bildende Kunst, Literatur, darstellende Künste, Tanz, Film, Neue Medien, Straßenkunst, Brauchtumspflege und vergleichbare kulturelle Ausdrucksformen. Die Vorhaben müssen im Stadtgebiet von Rheine durchgeführt werden und grundsätzlich öffentlich zugänglich sein.
2. Förderfähig sind insbesondere:
 - a) kulturelle Veranstaltungen und Projekte, die im Stadtgebiet Rheine stattfinden,
 - b) Maßnahmen kultureller Bildung (z. B. Workshops, Ausstellungen) sowie projektbezogene Ausstattung (z. B. Instrumente, Technik),
 - c) Reise- und Logistikkosten, soweit diese unmittelbar für das Projekt benötigt werden und innerhalb von Rheine anfallen.
3. Nicht gefördert werden:
 - a) laufende Kosten von Institutionen (z. B. Miete, Personal ohne direkten Projektbezug),
 - b) reine Vereinszwecke wie Verwaltung, Geselligkeit, regelmäßige Mitgliederversammlungen ohne öffentlichkeitswirksamen Charakter,
 - c) kommerzielle Veranstaltungen, die primär Gewinnzwecken dienen,
 - d) Vorhaben, die bereits vollständig finanziert sind oder bei denen die Förderung zur Deckung von Finanzierungslücken aufgrund fehlerhafter Kalkulation dienen soll,
 - e) Vorhaben, die bereits aus anderen Förderprogrammen der Stadt Rheine oder der Stadtkultur Rheine bezuschusst werden.

§ 3 Förderhöhe

1. Die Förderung beträgt bis zu 80 % der anererkennungsfähigen Projektkosten.
2. Der Regelförderhöchstbetrag beträgt 4.000 € pro Projekt oder Veranstaltung.
3. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann eine Förderung von mehr als 4.000 € bis maximal 10.000 € gewährt werden (siehe hierzu § 5).

4. Ein Projekt oder eine Veranstaltung kann maximal in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren gefördert werden.

§ 4 Antragsteller, Antragsverfahren und Fristen

1. Antragsberechtigt sind natürliche oder juristische Personen mit Sitz in Rheine oder mit einem nachweisbaren Bezug zur Stadt Rheine. (Vereine und Initiativen, Künstlerinnen und Künstler, freischaffende Kulturschaffende, Kulturorganisationen, Projekte der freien Szene)
2. Der Antrag ist in der Regel digital einzureichen und beinhaltet:
 - a) Angaben zum Antragsteller und zu beteiligten Partnern,
 - b) Projektskizze / Beschreibung des Vorhabens,
 - c) Angaben zur Zielgruppe und Wirkung, insbesondere zur Öffentlichkeit und Teilhabe,
 - d) Zeitplan,
 - e) Kosten- und Finanzierungsplan.
3. Anträge müssen vor Beginn der beantragten Maßnahme gestellt werden. Zusätzlich gelten folgende Fristen:
 - a) Anträge bis 1.000 € können jederzeit, aber vor Beginn der Maßnahme, gestellt werden.
 - b) Für Anträge ab 1.000 € bis 4.000 € gelten folgende Fristen:
Für Projekte mit Durchführung im Zeitraum 01.07. bis 31.12. eines Jahres muss der vollständige Antrag bis zum 15.03. desselben Jahres vorliegen.
Für Projekte mit Durchführung in der Zeit vom 01.01. – 30.06. eines Jahres muss der vollständige Antrag spätestens am 15.09. des Vorjahres vorliegen.

§ 5 Besondere Fördertatbestände

1. Abweichend von § 3 dieser Richtlinie können auch Zuwendungen über 4.000 € bis maximal 10.000 € beantragt und bewilligt werden. In diesem Fall gelten folgende besondere Bedingungen:
 - a) Vor der Antragstellung ist eine persönliche Beratung durch die Stadtkultur Rheine zwingend erforderlich. Hierüber erhält der Antragsteller eine schriftliche Bestätigung.
 - b) Der Antrag muss spätestens am 30. Juni eines Jahres für das folgende Jahr gestellt werden.
2. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bedingungen in dieser Richtlinie.

§ 6 Entscheidungsverfahren

1. Über Förderanträge bis zu einem Betrag von 1.000 € entscheidet die Betriebsleitung Stadtkultur. Sie berichtet hierüber quartalsweise im Betriebsausschuss Stadtkultur.
2. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss Stadtkultur auf Grundlage einer Empfehlung aus einem jurierten Verfahren.
3. Die Jury besteht aus:
 - a) Der oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses Stadtkultur,
 - b) je einem Mitglied der im Betriebsausschuss vertretenen Fraktionen,
 - c) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Stadtkultur Rheine.
4. Die Jury tagt, soweit Anträge vorliegen, zweimal jährlich.

§ 7 Mittelverwendung und Nachweise

1. Die beantragte Förderung darf nur für die im Antrag geplanten Ausgaben verwendet werden.
2. Auf die Förderung durch die Stadtkultur Rheine ist bei allen Veröffentlichungen in geeigneter Weise und an deutlich sichtbarer Stelle hinzuweisen.
3. Nach Abschluss des Projekts hat die Fördernehmerin oder der Fördernehmer einen digitalen Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser beinhaltet:
 - a) einen Sachbericht,
 - b) eine Aufstellung aller Ausgaben und Einnahmen sowie entsprechender Zahlungsbelege,
 - c) ggf. Bild- oder Medienmaterial zur Dokumentation.
4. Bei Abweichungen vom Antrag (z. B. Budgetüberschreitungen, Programmanpassungen) ist dies vorab schriftlich anzuzeigen und zu begründen.

§ 8 Haushalt und Verfügbarkeit

1. Die Förderung erfolgt im Rahmen der jährlich im Wirtschaftsplan der Stadtkultur Rheine bereitgestellten Mittel.
2. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 9 Sonstiges

1. Förderleistungen sind Zuschüsse; sie müssen nicht zurückgezahlt werden, außer im Fall von Missbrauch, Nichtdurchführung oder abweichender Mittelverwendung.
2. Über Ausnahmen von dieser Richtlinie entscheidet im Einzelfall der Betriebsausschuss der Stadtkultur Rheine.
3. Kulturpolitik soll parteipolitisch neutral sein; kulturelle Angebote und Veranstalter dürfen nicht gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung verstoßen.

§ 10 Inkrafttreten

1. Diese Richtlinie tritt unmittelbar nach Beschlussfassung in Kraft und gilt für alle Fördermaßnahmen ab dem Jahr 2027.
2. Förderanträge für das Jahr 2026 werden nach der bisherigen „Richtlinie für die Gewährung von Beihilfen zur Förderung der Kulturarbeit in Rheine“ (Ortsrecht A41-02) bearbeitet. Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Begründung:

In der Sitzung des Betriebsausschusses Stadtkultur am 19.03.2026 wurde unter dem Tagesordnungspunkt „Kulturförderung durch Stadtkultur Rheine“ (Vorl. 085/26) die seit 1979 bestehende Kulturförderung der Stadt Rheine diskutiert.

Inzwischen haben sich sowohl das kulturelle Leben als auch das Verständnis von Kultur und Kulturarbeit deutlich verändert. Mit der Gründung des Eigenbetriebs Stadtkultur Rheine im

Jahr 2024 wurde zudem das Ziel verfolgt, das Kulturangebot der Stadt sichtbarer zu machen, Rheine als Kulturstadt weiterzuentwickeln sowie das Ehrenamt und die Zusammenarbeit der Kulturakteurinnen und -akteure zu stärken.

In der Aussprache wurde außerdem deutlich, dass Fördermittel für kulturelle Projekte und Veranstaltungen ein wesentliches Instrument zur Stärkung der lokalen Kulturarbeit sind. Dies wurde bereits im Antrag der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen aufgegriffen, der Gegenstand der Beratungen zur Vorl. 085/26 war.

Es bestand Einvernehmen darüber, dass die bisher geltende Förderrichtlinie nicht mehr zeitgemäß ist und überarbeitet werden sollte. Außerdem wurde vereinbart, eine eventuelle Erhöhung der Kulturfördermittel im Rahmen der Beratungen zum Wirtschaftsplan 2027 zu prüfen.

Der Betriebsausschuss Stadtkultur fasste abschließend folgende Beschlüsse:

1. Über eine Erhöhung der im Wirtschaftsplan 2026 ausgewiesenen Mittel für die Kulturförderung von derzeit 31.900 € auf 50.000 € jährlich wird im Rahmen der Wirtschaftsplanberatungen für das Jahr 2027 entschieden.
2. Der als Anlage 2 (Vorl. 085/26) beigefügte Entwurf der **Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen für kulturelle Projekte und Veranstaltungen (Kulturförderrichtlinie Stadtkultur Rheine)** wird zur Kenntnis genommen.
3. Zur weiteren Beratung des Richtlinienentwurfs bildet der Betriebsausschuss Stadtkultur eine Arbeitsgruppe in folgender Zusammensetzung:
 - a. Vorsitzender des Betriebsausschusses Stadtkultur,
 - b. je einem Mitglied der im Betriebsausschuss vertretenen Fraktionen,
 - c. Vertreterinnen und Vertreter der Stadtkultur Rheine,
 - d. zwei Vertreter/Vertreterinnen der sachkundigen Einwohner aus der Kulturszene.

Zur Umsetzung dieser Beschlüsse lud die Stadtkultur die in Ziffer 3 benannten Personen zu einer gemeinsamen Sitzung am 5. Mai 2026 ein. In dieser Sitzung diskutierten die Beteiligten den Richtlinienentwurf der Verwaltung umfassend.

Einvernehmlich wurde die im Beschlussvorschlag dargestellte

Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen für kulturelle Projekte und Veranstaltungen (Kulturförderrichtlinie Stadtkultur Rheine)

formuliert.

Gegenüber der bisher geltenden Richtlinie zur Förderung der Kulturarbeit in Rheine wird die Kulturförderung mit der vorliegenden Richtlinie in mehreren Punkten weiterentwickelt. Künftig werden insbesondere Fördergegenstände und Ausschlusskriterien konkreter beschrieben, verbindliche Förderhöhen und Antragsfristen eingeführt sowie Zuständigkeiten und Entscheidungsverfahren neu geregelt. Darüber hinaus werden die Anforderungen an Antragstellung und Verwendungsnachweis einheitlich und transparent geregelt. Ziel ist es, die Förde-

rung nachvollziehbarer und planbarer zu gestalten sowie an die heutigen Rahmenbedingungen kultureller Projektarbeit anzupassen.

Die vorgesehenen Förderhöchstbeträge, Fristen und Verfahrensregelungen sollen einen nachvollziehbaren und transparenten Umgang mit Fördermitteln ermöglichen. Die unterschiedlichen Förderwege ermöglichen die Bearbeitung einfacher Förderfälle im laufenden Betrieb sowie die gesonderte Behandlung größerer oder besonders begründeter Vorhaben. Das vorgesehene Juryverfahren dient der strukturierten Vorbereitung der Entscheidungen des Betriebsausschusses und soll die fachliche Einordnung eingereicherter Projekte unterstützen.

Die vorliegende Richtlinie regelt ausschließlich die Voraussetzungen, Verfahren und Zuständigkeiten der Kulturförderung. Über die Höhe der jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittel wird weiterhin gesondert im Rahmen der Wirtschaftsplanberatungen entschieden. Mit dem Beschluss über die Richtlinie ist daher keine automatische Anpassung des Förderbudgets verbunden.

Die Richtlinie wird dem Betriebsausschuss zur Vorberatung und anschließend dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt.